

Einfacher Bebauungsplan für die Verbindungsstraße zwischen der Hochstraße ST 2105 über Mühliwiesen zur Bundesstraße 306.

Die Große Kreisstadt Traunstein erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

SATZUNG:

A. Festsetzungen:

Planzeichen

- \* - \* - aufzulassende Verkehrsflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- ▨ öffentliche Verkehrsfläche, Angaben in Meter
- ▩ private Verkehrsfläche

Text

Der landschaftspflegerische Begleitplan in der Fassung vom 14.05.1993 wird als Grünordnungsplan Bestandteil des Bebauungsplanes.

B. Hinweise:

Planzeichen

- ▨ Baukörper außerhalb des Geltungsbereichs
- ▩ Eisenbahn
- Gewässer
- 20 KV - Freileitung
- 247/4 Flurstücknummern, z.B.
- Grundstücksgrenzen
- Höhenlinienverlauf
- Brücke
- Böschung

Traunstein, den 17.10.1991, geä. 07.04.1992, geä. 30.07.1992

Stadtbaumeister

*Krause*  
Krause  
Stadtbaumeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.10.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.11.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.07.1992 wurde mit der Begründung in der Fassung vom 30.07.1992 und dem landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich Erläuterungsbericht jeweils i.d.F. vom 07.04.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.1992 bis einschließlich 25.09.1992 im Stadtbauamt Traunstein öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen einer erneuten Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Grünordnungsplan) und des Erläuterungsberichtes gegeben.

2. Die Stadt Traunstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.07.1993 den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und dem Text i.d.F. vom 30.07.1992 und dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Grünordnungsplan) i.d.F. vom 14.05.1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Traunstein, den 23.11.1993

*Wagner*  
Oberbürgermeister

3. Der Bebauungsplan i.d.F. der vorstehenden Ziff. 2 wurde der Regierung von Oberbayern am 23.12.1993 gen. § 11 Abs. 1, 2. Halbs. BauGB angezeigt.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 17.02.1994 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Der Bebauungsplan (einschließlich Grünordnungsplan) wird hiermit ausgesetzt:

Traunstein, den 3. März 1994  
*Wagner*  
Oberbürgermeister

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Traunstein vom 28.05.1994 gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Traunstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

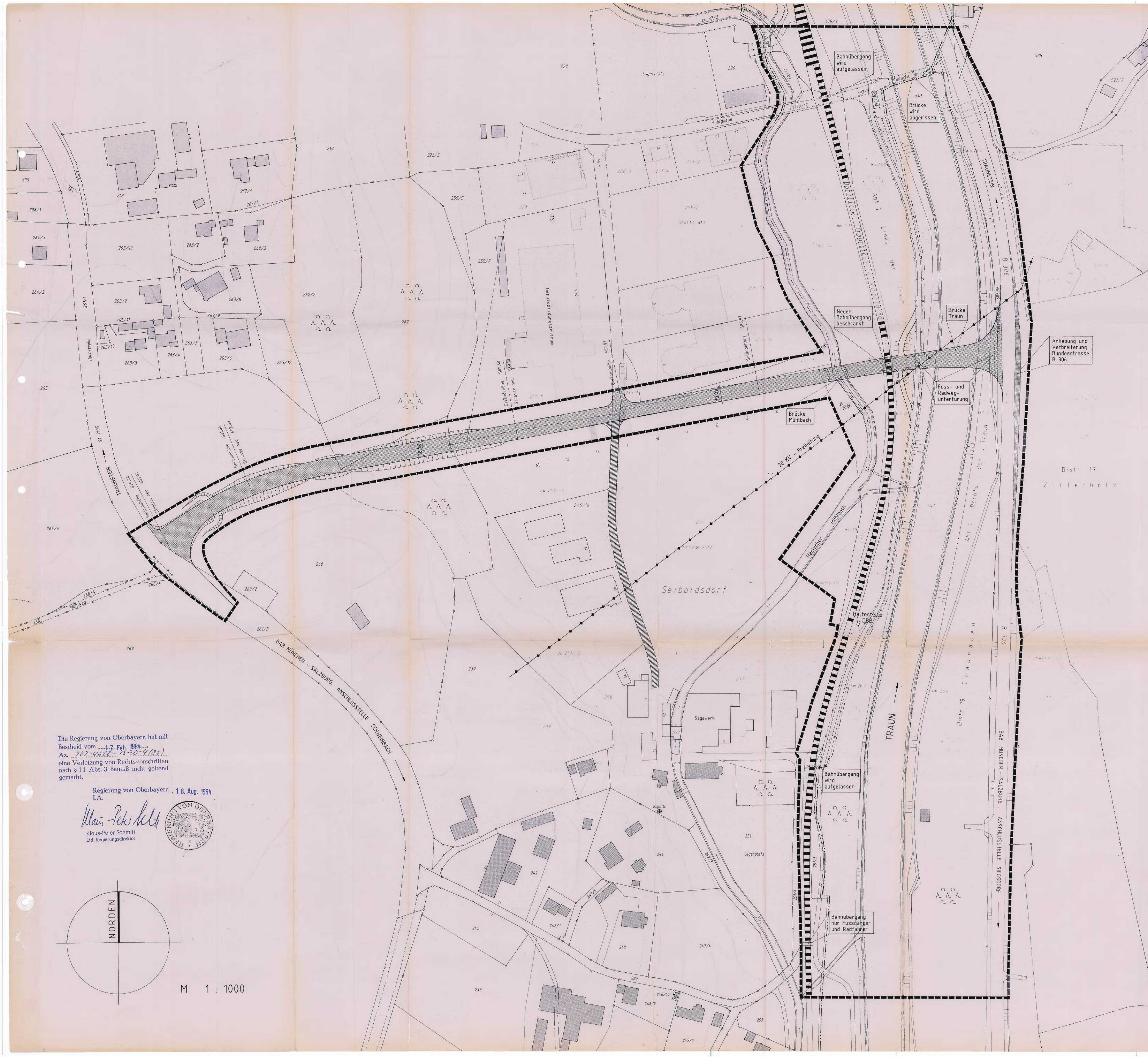
Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Traunstein, den 30. Mai 1994

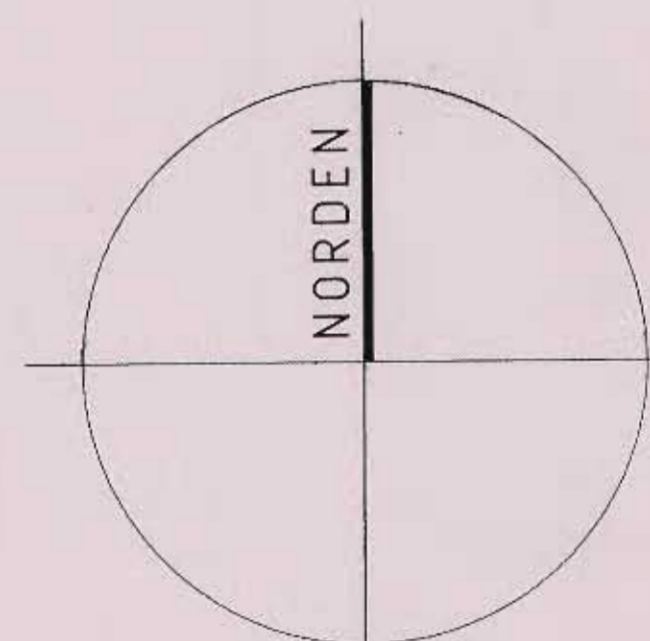
*Wagner*  
Oberbürgermeister



Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 17. Feb. 1994, Az. 222-4622-13-30-4 (37) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Regierung von Oberbayern, 18. Aug. 1994  
i.A.

*Klaus-Peter Schmitt*  
Klaus-Peter Schmitt  
Ltd. Regierungsdirektor



M 1 : 1000